

Satzung der Stadt Koblenz über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung beim Einsatz und bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 37 Abs. 3 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247) – in ihren zur Zeit geltenden Fassungen – in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.12.1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Für Hilfe- und Dienstleistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Koblenz, nachstehend unter dem Begriff "Feuerwehr" zusammengefasst, erhebt die Stadt Koblenz Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes nach dem LBKG.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflichtig sind alle in § 34 Satz 1 und § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Gebührenpflichtig sind alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 8 Abs. 2 LBKG in Verbindung mit § 3 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Dies gilt insbesondere für
 - a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen;
 - b) die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
 - c) die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 - d) die Erteilung von Unterricht.

§ 4

Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtige sind die in § 34 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Abs. 2 LBKG genannten Personen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten in Anspruch genommen, so ist auch dieser Gebührensschuldner, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht oder wenn durch die Leistung eine Pflicht des Dritten, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, erfüllt wird.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige oder Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach dem bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachaufwand nach Maßgabe der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Tarife bemessen, soweit sie danach nicht pauschaliert sind. Für Leistungen, die in der Anlage nicht vorgesehen sind, erfolgt die Berechnung nach vergleichbaren Leistungen.
- (2) Maßgebend für den Personalaufwand sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Maßgebend für den Sachaufwand ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (4) Kostenersatz und Gebühren werden ermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeiten und dem maßgeblichen Satz des dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarifs vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte mit dem maßgeblichen Satz des dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarifs vervielfältigt wird.
- (5) Zusätzlich zu den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für den Sachaufwand oder den Pauschalbeträgen sind zu zahlen:
 - a) für verbrauchtes Material, insbesondere Löschmittel, Bindemittel, Einwegschutzanzüge:
die Selbstkosten der Stadt Koblenz zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H. insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltung;

- b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte:
die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen.;
 - c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten;
 - d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.;
 - e) die Entsorgungskosten für verbrauchtes oder verunreinigtes Material und aufgenommene Gefahrstoffe;
 - f) die der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Dritten entstandenen Kosten.
- (6) Werden aus vom Schuldner nicht zu vertretenden Gründen Fahrzeuge eingesetzt, die für einen Einsatz der jeweiligen Art nicht notwendig sind, so werden nur die Kosten der notwendigen Fahrzeuge berechnet.

§ 6

Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Abschluss der Hilfe- oder Dienstleistung. Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit der Anforderung oder dem Beginn der Inanspruchnahme der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit Überlassung.
- (2) Kostenersatz- und Gebührenanforderungen werden durch Bescheid der Stadtverwaltung Koblenz festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Stadt Koblenz ist berechtigt, vor Durchführung von Hilfe- oder Dienstleistungen sowie vor Überlassung von Geräten Vorauszahlungen zu fordern.
- (4) Für die zwangsweise Einziehung rückständiger Gebühren- und Kostenersatzforderungen gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 7

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, haftet die Stadt Koblenz nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.
- (2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistungen nach § 3 durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet sind.

- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Schuldner verursacht worden sind.
- (4) Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Geräten hat der Schuldner grundsätzlich für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Fahrzeuge und Geräte Ersatz, zumindest in Höhe des Zeitwertes, zu leisten.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Koblenz über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung beim Einsatz und bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr vom 26.01.1990 außer Kraft.
- (3) Die bisher geltenden Gebühren- und Kostentarife bleiben unberührt.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 22. Dez. 1995

Stadtverwaltung Koblenz

Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung beim Einsatz und bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr

Tarif für Personal- und Sachaufwand bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalaufwand pro Stunde:	DM	EUR
1. Berufsfeuerwehr		
Einsatz eines Feuerwehrbeamten		
1.1 Mittlerer Dienst	80,19	41,00
1.2 Gehobener Dienst	101,70	52,00
1.3 Höherer Dienst	142,78	73,00
Einsatz eines Tauchers	146,69	75,00
2. Freiwillige Feuerwehr	60,63	31,00

II. Sachaufwand:

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nichts anderes angegeben ist – auf die Einsatzstunde. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Fahrzeuge	DM	EUR
1.1 Löschfahrzeuge	228,83	117,00
1.2 Drehleiter DLK 23-12	561,32	287,00
1.3 Vorausrüstwagen (VRW)	64,54	33,00
1.4 Gerätewagen Sand	156,47	80,00
1.5 Gerätewagen Haus	70,41	36,00
1.6 Einsatzleitwagen (ELW)	64,54	33,00
1.7 Kleinfahrzeuge	64,54	33,00
1.8 Sonstige LKW und Gerätewagen (z.B. Wechsellaufbaufahrzeug, Rüstwagen)	228,83	117,00
2. Abrollbehälter	DM	EUR
2.1 Abrollbehälter Befehlsstelle	228,83	117,00
2.2 Abrollbehälter Öl	228,83	117,00
2.3 Abrollbehälter Saug	228,83	117,00
2.4 Abrollbehälter Pumpe	228,83	117,00
2.5 Abrollbehälter Gefahrgut	228,83	117,00
2.6 Sonstige Abrollbehälter	115,39	59,00

Die Betriebsmittel der Abrollbehälter 2.1 bis 2.5 werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Boote	DM	EUR
3.1 Feuerlöschboot	995,52	509,00
3.2 Rettungsboot mit Motor	121,26	62,00

4. Kostenansätze für die Überlassung von Geräten an Dritte pro Tag:

Die mit dem Betrieb der Geräte verbundenen Betriebs- und Verbrauchsmittel werden jeweils gesondert in Rechnung gestellt.

	DM	EUR
4.1 Geräte mit einem Anschaffungswert von mehr als 146,69 9.779,15 DM (5.000,00 EUR) z.B. Tragkraftspritze, tragbares Notstromaggregat etc.		75,00
4.2 Geräte mit einem Anschaffungswert von mehr als 48,90 977,92 DM (500,00 EUR) bis 9.779,15 DM (5.000,00 EUR) z.B. Elektropumpe, Motorsäge, Atemschutzgerät etc.		25,00
4.3 Geräte und sonstiger Sachaufwand mit einem Anschaffungswert bis zu 977,92 DM (500,00 EUR) z.B. Schläuche, Schlauchbrücken, Baudielen, Stützen, etc.	25,43	13,00

III. Pauschalierte Instandsetzungskosten	DM	EUR
1. Prüfen, Reinigen und Trocknen eines Druck- oder Saugschlauches	19,56	10,00
2. Reparatur eines Schlauches	19,56	10,00
3. Einbinden von Saugschlauchkupplungen	41,07	21,00
4. Einbinden von Druckschlauchkupplungen	41,07	21,00
5. Atemschutzmaske reinigen und prüfen	35,20	18,00
6. Pressluftatmer reinigen und prüfen	121,26	62,00
7. Füllen von Pressluftflaschen pro Liter Flascheninhalt	2,93	1,50
8. Feuerlöscher prüfen	21,51	11,00
9. Wandhydrant prüfen	46,94	24,00

IV. Pauschalierte Einsatzkosten	DM	EUR
1. Öffnen einer Tür	174,07	89,00
2. Abdecken, Aufnehmen von aus Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Schienen-, Luft- und Wasser- fahrzeugen) wegen Überfüllen des Tanks oder we- gen Leitungsschäden ausgelaufenen wasserge- fährdenden Stoffen, die unmittelbar für den Betrieb des Fahrzeuges bestimmt waren zuzüglich Bindemittel nach Aufwand	316,84	162,00
3. Verschluss von Schaufenstern, Türen u.ä. wegen Eigentumssicherung zuzüglich Materialkosten	230,79	118,00
4. Grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführter Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (Vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt)	1.114,82	570,00

V. Aus- und Fortbildung	DM	EUR
1. Vorträge, Unterrichtung, Informationen pro Mann und Stunde		
1.1 mittlerer Dienst	80,19	41,00
1.2 gehobener Dienst	101,70	52,00
1.3 höherer Dienst	142,78	73,00
2. Benutzung der Atemschutzstrecke pro Person und Übung	21,51	11,00
3. Lehrgänge (z.B. Grundausbildungslehrgang, Speziallehrgänge für Werkfeuerwehren) je nach Aufwand für Ausbildungspersonal und Material		

VI. Leistungen im vorbeugenden Gefahrenschutz	DM	EUR
Brandschutztechnische Gutachten		
1.1 Brandschutztechnische Beratungen pro Stunde	166,25	85,00
1.2 Brandschutztechnische Stellungnahme pro Stunde	166,25	85,00

Aufschalten einer Brandmeldeanlage /

Schlüsselkasten

2.1 Grundgebühr für die Neuaufschaltung	400,95	205,00
2.2 Erweiterung	240,57	123,00
2.3 Abschalten	160,38	82,00
2.4 Allgemeine technische Beratung pro Stunde	80,19	41,00

VII. Missbräuchliche Alarmierung

Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 5 LBKG je nach Ausrückestärke, Zeit und Personalaufwand

VIII. Sicherheitswachen

DM **EUR**

1. Pauschalierte Einsatzkosten für Veranstaltungen in der Großsporthalle Oberwerth		
1.1 geordnete (bestuhlte) Veranstaltungen bis 4000 Zuschauer	449,84	230,00
1.2 geordnete (bestuhlte) Veranstaltungen über 4000 Zuschauer	590,66	302,00
1.3 ungeordnete (nicht bestuhlte) Veranstaltungen bis 4000 Zuschauer	590,66	302,00
1.4 ungeordnete (nicht bestuhlte) Veranstaltungen über 4000 Zuschauer	749,08	383,00

2. Sonstige Sicherheitswachen

Die Sicherheitswache wird nach Art und Umfang der Veranstaltung festgelegt.
Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

Koblenz, den 06.09.2001

Stadtverwaltung Koblenz

Dr. E. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister